Satzung des dezentrale e.V.

Fassung vom 2017 - 07 - 02 (Revision 3)

Präambel

Wir sind eine Gemeinschaft von Personen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, politischer Ausrichtung und gesellschaftlicher Stellung, die sich im Umgang mit Informationstechnologie bildet, damit verwandte und nahestehende Formen von Kunst und Kultur fördert und sich für eine jedem Wesen gerechte Entwicklung der Informationsgesellschaft einsetzt.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein trägt den Namen "dezentrale". Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen und der Name dann um den Zusatz "e.V." ergänzt.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung; er dient ausschließlich und unmittelbar den in Absatz 2 angegebenen Zwecken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Kunst und Kultur (AO § 52 2.5) durch die Ausbildung an und die Nutzung von technischen Geräten zur Selbstentfaltung und Schaffung von Kunst. Hierfür gibt es regelmäßige öffentliche Workshops und Treffen (zum Beispiel die "Hardware-Bastelrunde"), unregelmässige öffentliche Veranstaltungen (zum Beispiel "Hebocon"), Präsentationsmöglichkeit für Künstler und Projekte (zum Beispiel "Projektionsmapping" in den Vereinsräumen) und öffentlich sichtbare Medien für Kunst in der Informationstechnologie (zum Beispiel interaktive Installationen im Schaufenster).
 - Erziehung und Bildung (AO § 52 2.7) durch regelmäßige öffentliche Workshops und Treffen (zum Beispiel Sicherheit in der Informationstechnologie "Cyber-Sec Gruppe", einsteigerfreundliche Programmiertreffen) und offene Selbsthilfetreffen zur Erkundung der inneren Funktionsweise, Fehleranalyse und Reparatur von defekten Geräten ("Technik-Sprechstunde").
 - Kriminalprävention (AO § 52 2.20) durch allgemeine und individuelle Ratschläge zur Sicherung der eigenen Daten und des Computers, Hilfe bei kompromittierten Daten sowie weitere Möglichkeiten der opferbasierten Prävention von digitaler Kriminalität. Hierzu gibt es fortlaufend Ansprechpartner in den Vereinsräumen und in den digitalen Kommunikationskanälen, regelmäßige öffentliche Workshops und Treffen (zum Beispiel die "Cyber-Sec Gruppe"), unregelmäßige öffentliche Veranstaltungen (zum Beispiel jähriche Konferenzen) und die Möglichkeit externer Gruppen (zum Beispiel der Bündnis Privatsphäre Leipzig e.V.) öffentliche Veranstaltungen zu diesem Themen-

komplex in den Vereinsräumen durchzuführen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder nicht rechtsfähiger Verein werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss zeitnah schriftlich gegenüber dem Antragsteller begründet werden.
- 3. Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich gemäß § 11 gegenüber dem Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung einer entsprechenden Bestätigung durch ein Vorstandsmitglied und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- 4. Hat der Vorstand die Aufnahme abgelehnt, so kann der Mitgliedschaftsbewerber Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über die Aufnahme oder Nichtaufnahme entscheidet.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, durch Ausschluss, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von nicht natürlichen Personen. Die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr wird von der Geschäftsordnung geregelt.
- 6. Der Austritt wird durch schriftliche Willenserklärung gemäß \S 11 gegenüber dem Vorstand erklärt.

§ 4 Ausschluss eines Mitglieds

- 1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, sich innerhalb des Vereines wiederholt respektlos oder beleidigend äussert, sich gruppenbezogen menschenfeindlich betätigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in schriftlicher Form gemäß § 11 unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
- 2. Gegen diesen Beschluss des Vorstandes ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Mitgliederversammlung kann dann den Vorstandsbeschluss überstimmen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
- 3. Zur Überstimmung des Vorstandsbeschlusses zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln in der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins entsprechend der vorhandenen Möglichkeiten und in angemessenem und verhältnismäßigem Ausmaß in Anspruch zu nehmen. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
- 3. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, zu dessen Zahlung die Mitglieder verpflichtet sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 2. Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung durch öffentliche Abstimmung getroffen. Auf Wunsch eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- 3. Jedes Mitglied hat genau eine Stimme.
- 4. Zur Fassung eines Beschlusses ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig, sofern keine abweichende Regelung in Satzung oder Geschäftsordnung getroffen wurde. Eine zur Herstellung der Beschlussfähigkeit nötige Grenze von abgegebenen Stimmen wird in der Geschäftsordnung festgelegt.
- 5. Eine ordentliche Mitgliederversammlung, bezeichnet als Jahreshauptversammlung, wird einmal jährlich einberufen. Ihre Tagesordnung umfasst unter anderem die Vorstellung des Rechenschaftsberichts für das vorherige Geschäftsjahr durch den Schatzmeister.
- 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn mindestens 23% der Mitglieder oder der Vorstand dies jeweils schriftlich gemäß § 11 unter Angabe eines Grunds beantragen. Dem angegebenen Grund müssen die gewünschten Tagesordnungspunkte zu entnehmen sein; sie werden auf die Einladung übernommen.
- 7. Dem Vorstand obliegt zu allen Mitgliederversammlungen die Festsetzung eines Termins und die rechtzeitige Einladung aller Mitglieder bis spätestens 2 Wochen vor dem von ihm festgesetzten Termin. Bei von den Mitgliedern beantragten Mitgliederversammlungen darf der Termin nicht mehr als 4 Wochen nach dem Eingang des Antrags beim Vorstand liegen.
- 8. Der Vorstand stellt die Einladungen auf schriftlichem Weg gemäß \S 11 zu, muss jedoch eine Kopie auf dem Postweg zustellen, falls das Mitglied den Wunsch dazu schriftlich gemäß \S 11 angemeldet hat.
- 9. In der Einladung werden die Tagesordnungspunkte sowie weitere nötige Informationen bekannt gegeben. Die Mitgliederversammlung kann per Beschluss die Tagesordnung verändern
- 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist innerhalb von 14 Tagen allen Mitgliedern zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.
- 11. Der Vorstandsvorsitzende ist Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Versammlungsleiter oder Schriftführer bestimmen.

§ 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: dem Vorstandsvorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Des Weiteren können bis zu drei Beisitzer in den Vorstand gewählt werden. Es kann auf Wunsch der Mitglieder auf eine Wahl der Beisitzer verzichtet werden. Die Geschäftsordnung regelt das verwendete Wahlverfahren.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist jedes Vorstandsmitglied. Vorstandsvorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer sind einzeln berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Die Geschäftsordnung kann hierfür Einschränkungen festlegen.

- 3. Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 4. Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.
- 5. Für die Abberufung des Vorstandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln in der Mitgliederversammlung erforderlich. Der Vorstand kann nur als Ganzes abberufen werden und die Abstimmung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufgeführt werden.
- 6. Bei Rücktritt oder andauernder Ausübungsunfähigkeit eines Vorstandsmitgliedes oder Abberufung des Vorstandes ist der gesamte Vorstand neu zu wählen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstands ist der bisherige Vorstand zur bestmöglichen Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet.
- 7. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt. Es werden nacheinander Schatzmeister, Vorstandsvorsitzender und Schriftführer sowie falls gewünscht bis zu drei Beisitzer gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- 8. Dem Vorstand obliegen alle Entscheidungen, die nicht durch die Satzung oder die Geschäftsordnung geregelt sind.
- 9. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller vom Verein angestellten Mitarbeiter; er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied übertragen.
- 10. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, deren Rahmen von der Geschäftsordnung festgelegt wird.
- 11. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Schriftführer schriftlich einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei Drittel (nach Stimmgewicht) der Vorstandsmitglieder teilnehmen. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung sind schriftlich zu protokollieren. Protokolle sind auf Anfrage Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.
- 12. Vorstandsvorsitzender, Schatzmeister und Schriftführer haben bei Abstimmungen des Vorstands jeweils zwei Stimmen. Jeder Beisitzer hat eine Stimme. Bei Abstimmungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

§ 9 Satzungs- und Geschäftsordnungsänderung

- 1. Über Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beigefügt worden war
- 2. Für die Satzungs- oder Geschäftsordnungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Die Abstimmung ist nur möglich, wenn auf der Einladung zur Mitgliederversammlung als einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins angekündigt wurde.

- 2. Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung der Rechtsfähigkeit oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke darf das Vermögen der Körperschaft nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Zur Erfüllung dieser Voraussetzung wird das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft öffentlichen Rechts für steuerbegünstigte Zwecke übertragen, die ebenfalls den Auftrag zur Bildung und Volksbildung im Umgang mit Informationstechnologie wahrnimmt. Näheres kann die Geschäftsordnung regeln.
- 3. Der Grundsatz der Vermögensbindung ist bei der Fassung von Beschlüssen über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens zwingend zu erfüllen.
- 4. Bei Verlust der Anerkennung als gemeinnütziger Verein gelten die vorgenannten Absätze analog, das Vermögen und die Güter des Vereins werden entsprechend übertragen.

§ 11 Schriftliche Kommunikation, Abstimmungsfähigkeit

- 1. Schriftliche Erklärungen im Sinne dieser Satzung sind handschriftlich unterschriebene Dokumente in Papierform sowie mit PGP oder S/MIME signierte elektronische Dokumente.
- 2. Zu Mitgliederversammlungen werden elektronisch nach Abs. 1, fernmündlich oder postalisch zugestellte Stimmen von Mitgliedern wie Stimmen von anwesenden Mitgliedern gezählt.